

§ 3a NÖ MSG 20002

NÖ MSG 20002 - NÖ Musikschulgesetz 2000

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.11.2024

1. (1)Musikschulen können in Ergänzung zu den in§ 3 Abs. 2 genannten Fachbereichen Unterricht in weiteren Ausbildungsbereichen, wie insbesondere bildender Kunst, Film- und Medienkunst sowie Literatur anbieten.
2. (2)Der Unterricht in den genannten Fachbereichen erfolgt vorwiegend in Form von Gruppenunterricht.
3. (3)Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.
4. (4)Eine Musikschule, deren Fächerangebot mehr als musikalische Fächer im engeren Sinn umfasst, kann sich auch Musik- und Kunstschule nennen.

In Kraft seit 01.09.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at